



## Handlungsleitfaden im Umgang mit schwierigen Situationen im KUW

1. Den Unterricht wenn möglich der Situation entsprechend gestalten
2. Gespräch mit dem/der betreffenden Konfirmanden/-in suchen, gemeinsam Zielvereinbarungen treffen. Zielvereinbarung von dem/der Konfirmanden/-in unterzeichnen lassen. Schriftliche Aktennotiz über das Vorgefallene erstellen. Bereits zu diesem Zeitpunkt auf das mögliche Prozedere bei Nichteinhaltung der Abmachungen hinweisen:

*Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung:*

- *Elterngespräch einberufen.*
  - *Nochmals Zielvereinbarung treffen, die von dem/der Konfirmanden/-in, Eltern und Unterrichtenden unterschrieben wird; / ev. direkte Einschaltung der KUW-Kommission.*
  - *Bei Nicht-Einhaltung Einschaltung der KUW-Kommission.*
  - *Entscheid über Konfirmation oder Nicht-Konfirmation durch KUW-Kommission/KG-Rat.*
3. Elterngespräch gemeinsam mit dem/der Konfirmanden/-in führen, Sachverhalt darlegen, nochmals Zielvereinbarung treffen, unterzeichnen lassen. Oder – bei keinem gemeinsamen Ergebnis – nächsten Schritt einleiten (Punkt 4). Aktennotiz über das Gespräch erstellen zu Händen der Beteiligten und des KUW-Kommissionspräsidiums.
  4. Gespräch des KUW-Kommissionspräsidiums (ev. auch mit der KUW-Koordination) mit Eltern, dem/der Konfirmanden/-in und Unterrichtendem (gegebenenfalls steht die Möglichkeit offen, dass der Unterrichtende anlässlich des Gesprächs in den Ausstand tritt). Weiteren zeitlichen Ablauf/Zielvereinbarung festlegen. Bereits hier fixieren, wann der Entscheid über Konfirmation/Nicht-Konfirmation gefällt wird. Aktennotiz des Gesprächs erstellen zu Händen aller Anwesenden (und der gegebenenfalls im Ausstand befindlichen Unterrichtenden).
  5. Allenfalls stellt der Unterrichtende der KUW-Kommission schriftlich Antrag auf Nicht-Konfirmation des/der entsprechenden Konfirmanden/-in. Entscheid der KUW-Kommission, anschliessend des KG-Rats über Konfirmation/Nicht-Konfirmation.
  6. Rechtsmittelbelehrung: Die Eltern des/der Konfirmanden/-in können den Entscheid des KG-Rates über eine Nicht-Konfirmation ihres Kindes anfechten. Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entscheidet laut Kirchenordnung Art. 66 abschliessend.

Belp, 25.11.2010